BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schreiben Eines Bäyerischen von Adel Uber Den jetzigen Staat von Rheinfels
Nebst denen dazu gehörigen Beylagen

[S.l.] 1718

Germ.sp. 420 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021280-6
VD18 14550644

Germ.sp.
420 m

11 4. Vol CXXV

Germ. sp.
420 m

* * *

# Schreiben

Eines

Bäyerischen von Adel

Uber

Den jetzigen Staat

von

# Rheinfels

Nebst denen dazu gehörigen

Beylagen.

*Salus & Securitas publica lex esto!*

Im Jahr Christi 1718.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

S. DEO G.

# Mein Herr.

ES ist ungefehr ein halb Jahr, daß ein gedrucktes Memorial, so Landgraff Wilhelm zu Hessen Rotenburg auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg eingegeben, mir zu Handen kame, in welchem gedachter Printz den grossen tort, so ihme durch den 12. Artic. der Præliminarien den 28ten May anno. past. im Haag gezeichnet/ und darauf sich der General-Friede gründen solte/ von der Hohen Herren Alliirten Ministres geschehe, der Reichs-Versammlung vorzustellen vermeinte.

Dieser Articul ist dieses Inhalts, daß die Stadt und Vestung Rheinfels mit ihrer *dependentz* dem regierenden Landgrafen zu Hessen-Cassel zustehen solte.

Weilen aber Printz Wilhelm darüber sich sehr beschwehret, habe ich von meiner gewöhnlichen curiosität getrieben nicht besser zu thun vermeinet / als der eigentlichen Beschaffenheit dessen, und ob Printz Wilhelms Klagen gegründet wären oder nicht/mich mit Recht zu erkundigen. Zu dem Ende, als ich einige Zeit hernach / um ins Braunschweigische zu gehen / Cassel passirte, und einen guten Freund / so ich ehmahls in Franckreich gekennet, allda antraff/ fiel ich auf den discours von Rheinfels. Dieser / ob er zwar nicht bey dem Landgrafen in Diensten, war er doch von der Sache sehr wohl unterrichtet / und versprach mir die rechte Beschaffenheit darvon unpartheyisch zu eröffnen / wie folget: Er erzehlte dann, daß als Landgraf Moritz Uhr-Groß-Vater des jetzt regierenden Herrens seine Lande unter seine Printzen vertheilt, Selbiger dem Aeltesten Landgraf Wilhelmen als regierenden Herrn drey Theil, denen übrigen 3. Printzen aber zweyter Ehe den vierdten Theil derselben assigniret hätte.

Und obschon in diesem Viertheil Rheinfels, (so damahls ein schlechtes Schloß) samt dem darunter liegenden Städtgen St. Goar mit begriffen war, so wurde doch in einem den 2. Augusti 1648. zu Cassel getroffenen Vergleich es ausdrücklich dahin versehen, daß das jus præsidii im Schlosse Rheinfels und der Catz dem regierenden Landgrafen zu Hessen-Cassel zustehen solte. Doch brachte 6. Jahr hernach der verstorbene Landgraf Ernst, als Vater der beyden Printzen, Wilhelm und Carl, zu Rotenburg es dahin, daß solches Recht ihme abgetreten, so auch durch einen zu Cassel 1654. geschlossenen Tractat confirmiret wurde, so man nicht abredig seyn kan. Es wurde aber unter andern auch diese restriction mit beygefüget, das Landgraf Ernst und dessen Männliche Nachkommen die Vestung Rheinfels und Catz bloß allein zur Sicherheit des hohen Hauses Cassel und des Landes behalten, mit eigenen Völckern besetzen, und keine fremde, weniger eines ausländischen Potentaten trouppen zur Besatzung hinein zu lassen solte befugt seyn: da dann auch verglichen, daß Landgraf Ernst zum Unterhalt der Besatzung von der contribution monathlich 500. Rthl. haben solte. Dieses wurde nun von Landgraf Ern-

 sten

sten bey die 12. Jahre ziemlich gehalten, aber nach der Hand befande man, daß in dem damahligen Kriegen zwischen Oesterreich und Franckreich kurtz vor dem Achischen Friedens-Schluß dieser Printz sich so weit vergessen / daß er dem König in Franckreich in einem Schreiben von 26. Jun. 1667. obgemelte zwey fortereſſen zu überliefern sich erbothe / u. sein und seiner Printzen Wilhelms und Carls intereſſe bester massen recommendirte. Dieses Schreiben / davon num. 1. copie zu sehen / war an dem damahligen Frantzösischen Staats-Secretarium Marquis de Lyonne addressiret, so solches auch durch den Cabinets Courier, Herrn Heron, aus der Armée in Flandern nach Hoffe schickte; welcher aber zum guten Glück von einer Parthey aus Ryssel im Julio aufgefangen, und also dieses dem 1654. getroffenen Vergleich schnur stracks zuwider lauffende gefährliche Beginnen entdecket und zu nichte gemacht wurde Nachmahls führte Landgraf Ernst wenigstens äusserlich sich so wohl auf, daß man sich alles guten zu ihme versahe, man fande aber endlich gantz das Gegentheil / dann als der regierende Landgraf zu Cassel von guter Hand, daß die Frantzosen, um Rheinfels durch einen ohnversehenen Uberfall wegzunehmen im Sinn hatten,

ten, benachrichtiget wurde / und selbiger darauf nicht allein einige Officiers mit infanterie zu Verstärckung der Garnison marchiren liesse, sondern auch die Gefahr, worinnen dieser Platz stunde / Landgraf Ernsten durch Schreiben benachrichtigte, bemühete sich dieser in seinem auf der Cantzley zu Cassel befindlichen Antwort-Schreiben den regierenden Landgrafen mit vielen raisons zu persuadiren, daß es ein übel gegründetes Geschrey seye: **Man nehme Rheinfels für Rheinfelden ohnweit Basel / der Feind *marchirte* ja nach dem Elsaß, und gar nicht gegen Rheinfels / und man solte doch, ehe er selbsten Nachricht gäbe, im geringesten nichts davon glauben, oder sich *allarmiren*.**

Aber der Erfolg zeigte, daß dasjenige / so man vor ein Gerüchte halten wolte, die lautere Wahrheit seye. Derohalben der regierende Landgraf, welcher wohl erwoge, was grossen Schaden der Verlust dieses wichtigen Postens dem gemeinen Wesen zuziehen würde, trouppen anmarchiren liesse, und in die benachbahrte Dörffer legte, weilen Landgraf Ernst dem 1654. entrichteten Tractat zuwider, worinnen doch in dergleichen Fällen, wo es die Nothdurfft des Reichs und

Creyses erfordert / das jus aperturæ oder Of-nungs-Recht dem regierenden Hause ausdrücklich vorbehalten worden / nieman-den in die Vestung einlassen wolte. Es wurde gleichfalls Artillerie, munition und was zu einer tapferen Gegenwehr von nöthen / herbey geschafft. Endlich zeigte der effect, daß nach Landgraf Ernsten affectirten Meynung diese genommene messures nicht vergeblich waren. Dann den 16. Decembr. 1692. rückte der Frantzösische General Lieutenant Comte de Tallard, so in Abwesenheit des Marchall de Boufflers die Armée commandirte, mit 23. bataillons infanterie und 20. Regimenter Cavallerie vor Rheinfels; weilen aber der tapffere Landgraf zu Cassel persöhnlich in der Nähe ware, machte dieser solche Anstalt / daß er binnen 3. Tagen bey 3000. Mann infanterie nebst vielen Canons und munition, so von Cassel / Ziegenhain / Marburg / wie auch etwas von Franckfurt und Coblentz herkommen, in die Vestung warffe. Der Graf Tallard wurde 2. Tage nach seiner Ankunfft, als er den Platz zu genau recognosciren wolte / hart in die Schulter verwundet, daß er den Feld-Marchal de Croisy das Commando aufzutragen gezwungen wurde / welcher auch die Belagerung hefftig fortsetzte / die Stürme waren

ren entsetzlich, indeme der Feind mit seiner gewöhnlichen Hitze und grossem Feuer den Angriff thäte. Weilen aber der heldenmüthige Landgraf zu Cassel selbsten allenthalben Ordres stellete, und dadurch seine Leute nicht wenig anfrischete, fochten selbige wie die Löwen, und wurden die Frantzosen, ob schon auch mit Verlust manches braven Officiers und Soldaten, durch die gantz verzweifelte Gegenwehr der Besatzung in allen Stürmen großmüthig mit vielen Blut vergiessen zurück getrieben, und der Comte de Tallard sehende, daß alle seine Macht vergeblich ware, begehrte einen Stillstand die Todten zu begraben / eben, als der Landgraf zu Cassel nun sich mit denen Brandenburg- und Pfaltzischen trouppen, so zu den Entsatz herzunaheten, zu conjungiren, und die Belagerung aufzuschlagen / seine Cavallerie der Rhein passiren liesse; derowegen der Comte de Tallard, so nach Aussage derer gefangenen Officier, Seinem Könige Rheinfels zum Neuen Jahrs-præsent zu überliefern sich obligirt / auf den Neu-Jahrs-Tage mit Verlust mehr als 5000. Todten und verwundeten, ingleichen nebst hinterlassung vieler artillerie, munition, bagage &c. so ihme die Heßische Cavallerie im Nachjagen noch wegnahme, sich Hals über Kopff fort

machte. Als der Hessen-C. General, nachdeme Landgraf Ernst kurtz zuvor sich nach Cölln salvirt, mit seinen trouppen zur defension in die Vestung eindrunge, visitirte man dessen hinterlassene Briefschafften, woraus dann die correspondenz, so gedachter Landgraf mit dem Cardinal von Fürstenberg und dem damahligen Gouverneur zu Homburg, Marquis de la Breteche gepflogen, klar zeigte / daß er die Vestung Rheinfels gegen 100000. Thal. so zu Venedig ausgezahlt werden solten / und eine pension für sich und seine zwey Printzen dem Feinde in die Hände zu spielen gedacht. Und war unter andern auch dieses stipuliret, daß der König in Franckreich Landgraf Ernsten in allem indemnisiren, und Falls der Landgraf zu Cassel ihme vielleicht seine Einkünffte, so er in Hessen hatte, einziehen wolte, gedachter König mit einer Armée ihme beyzustehen, und Hessen mit Kriegs-Macht zu überziehen verbunden seyn solte / wie die Copien num. 2. 3. 4. & 5. mit mehreren darlegen. So erscheinet gleichfalls num. 6. Landgrafen Ernsten attachement für das interesse des Cardinals von Fürstenberg, so doch ein abgeschworner Feind von Ihro Käyserliche Majestät und des Reichs Zeit seines Lebens gewesen, und hergegen

die

die grosse Aversion, so er für dem Hause Oesterreich und Cassel hatte, da sahe man nun die Ursachen, warum er stets behauptete, es hätte mit Rheinfels nichts zu befürchten / damit er sein böses Vorhaben denen Feinden des Vaterlandes die Vestung gegen Erlegung einer summe Gelds / und eine pension vor sich und seine Printzen zu überliefern, desto füglicher ins Werck zu setzen vermochte. Von der Zeit an, fuhr mein Freund fort, hat der Landgraf zu Cassel diesen Ort ruhig besessen / selbigen starck bevestiget, mit proviant, Canons, munition &c. wohl versehen, und eine zahlreiche Garnison darinnen unterhalten, biß auf dem Ryßwickischen Frieden, in welchem die Crone Franckreich auf Anstifften des Cardinal Fürstenburgs die hohen Herren Alliirten in den fatalen 45. art. vermöge dessen Rheinfels denen beyden Printzen zu Rotenburg (dann der Landgraf Ernst war schon verstorben) wieder eingeräumet werden solte, zu consentiren nöthigte. Es ist nicht zu läugnen, daß der regierende Landgraf die evacuation zum wenigsten so lange / biß die abgetheilte Herren eine eigene Garnison vermöge des 1654. getroffenen Vergleichs hinein legen könten, damahlen abschlug; als aber der Printz Wilhelm zu Wien deßwegen

sich

sich beklagte, schrieben nicht allein Ihro Käyserliche Majestät an den Landgrafen, sondern schickten auch selbsten den Grafen Boyneburg an ihn, um selbigen zur Einräumung zu bringen. Die adhærenten derer abgetheilten Herren wandten auch dieses ein, daß die Crone Franckreich nicht allein die restitution von Philipsburg/ Freyburg, Brisach und dem Fort Kehl/ das damahlen noch in ihren Händen/ nicht allein abschlagen, sondern gar einen scheinbahren prætext einer Contravention gegen den geschlossenen Frieden daher nehmen, und es vielleicht zu neuen rupturen kommen dürffte, daß also der Friede auf schwachen Füssen stunde. Dessen allen ungeachtet entschuldigte sich der Landgraf zu Cassel, daß er zum præjuditz seiner und benachbahrter Lande seine trouppen nicht eher herauß nehmen könte, biß die beyde Printzen nicht allein eine eigene Garnison angeworben, sondern auch Ihme seine Kosten, so er vor, in, und nach der Belagerung zur defension und reparirung derer durch die feindlichen Bomben und Canonen schrecklich ruinirten Wercker nothwendig von den seinigē aufwenden müssen restituiret hätten. Ob nun wohl dieses nicht allein der Billigkeit des juris retentionis, sondern auch so wohl denen Gewohnheiten

in= als ausserhalb des Reichs sehr convenable war/ so würde doch der Käyserl. Hof durch die unaufhörliche instantien derer Printzen zu Rotenburg dergestalt fatigiret, daß selbiger stärcker auf die evacuation drunge. Derowegen dieser Großmüthige Herr, der Landgraf zu Cassel, so den Ruhm hatte, daß er das gemeine dem privat-interesse allezeit vorzoge, dieses jenem aufzuopffern sich entschloß, zumahlen man, daß es unter diesem prætext mit Franckreich zum neuen Kriege kommen könte, starck debitirte. Wurde also dieser Platz unter gewissen conditionen (so zu mehrer Versicherung zwar schrifftlich abgefaßt/ aber von Rotenburgischer Seiten niemahls sind erfüllet worden) verlassen, und die Garnison den 8. Jun. 1698. abgeführet. Zu deren Ersetzung eine Besatzung halb von Mayntz und halb von Trier mit consentz des Landgrafen zu Cassel hierein gelegt wurde/ welche aber nicht länger, als sechs Monath, dauren, und unter der Zeit die Printzen zu Rotenburg eine eigene Garnison anschaffen solten, worüber der Käyserl. Ministre, so mit darbey war/ selbsten garantirte. Ingleichen protestirten die Casselischen deputirten solenniter, daß sie hierdurch dem ihrem Gnädigsten Herrn durch

ver=

Vergleiche privative allein zustehenden Juri tertioriali im geringsten nichts præjudiciren, sondern auch die nothwendig aufgewendete Unkosten ausdrücklich sich vorbehalten wolten. Die 6. Monathe, so der Käyserliche Hof selbsten pro termino gesetzt, giengen vorbey/ohne daß die Printzen zu Rotenburg, oder besser zu sagen, Printz Wilhelm allein/(dann Printz Carl des Wercks sich gar nicht mit annahme) nur einen Mann zu werben, die geringste Mine gemacht, weniger einen Heller von obigen Kosten abgetragen hätte. Worüber der Landgraf zu Cassel/ als einer offenbahren contravention gegen die conditiones, unter welchen er seine Garnison heraus genommen, am Käyserlichen Hof zu Wien sich beschwerte. Die Herren Churfürsten zu Mayntz und Trier sehende, wie es gemeinet, wolten keinen part davon nehmen, und zogen ihre trouppen, doch ohne gedachten Landgrafen das geringste zu avisiren, stillschweigend heraus/ an deren Stelle Printz Wilhelm 300. Mann vom Thüngischen regiment alsobald nicht allein einnahme, sondern auch heimlich mit Ausschliessung so wohl seines Bruders Carl, deme doch die Vestung vermöge des Ryßwickischen Friedens, so wohl als ihme mit zustehen solte, als Ihro Durchl.

der

der Landgraf zu Cassel, dessen Vörfahren doch der Commendant und Garnison allda so wohl, als die Unterthanen der Nieder-Graffschafft Catzen-Elnbogen / den Eyd der Treu ablegen müssen/ sich allein schweren liesse. Solche und andre contraventionen bewegten den Landgraf zu Cassel, einen Ministre nach Wien zu schicken / mit begehren, daß man diese 300. Mann von dar nicht allein abführen, sondern auch Printz Wilhelmen (so dieses allein ohne Vorwissen seines Bruders Carl unternommen) vermöge des Vergleichs 1654. eine eigene Besatzung hinein zu legen, ernstlich anhalten möchte. Dieses petitum wurde von Käyserlicher Majestät Glorwürdigsten Andenckens so raisonable befunden / daß selbige durch den verstorbenen Reichs-Vice-Cantzler Graffen Caunitz Printz Wilhelmen, so persöhnlich zu Wien sich aufhielte, andeuten liessen, wie Sr. Majestät dero trouppen innerhalb 2. Monathen aus Rheinfels zu ziehen gesonnen, unter welcher Zeit gedachter Printz trouppen anzuschaffen bedacht seyn müsse; Aber Printz Wilhelm entschuldigte sich stets/ daß er weder Geld / Volck, artillerie, munition, Lebens-Mittel, und in Summa nichts hätte, noch anschaffen könte / und sein Bruder Carl blieb beständig dabey, keines

we-

weges sich damit zu meliren. Diese und andere contraventionen währeten biß daß 1702. nach erfolgter ruptur die Frantzosen Trarbach wegnahmen, da dann der Käyserl. Hof wohl betrachtende, was grossen Verlust/wann die Frantzosen, so ohne dem schon mine darzu machten, dieses wichtigen Orts sich bemächtigen solten, solches der gemeinen Sachen zuziehen würde, an den damahligen commandirenden Major um die Vestung an die Hessen-Casselische trouppen zu übergeben, und mit seinen Leuten nach Philipsburg zu marchiren, würcklich Ordre stellete. Welches dann auch so gleich erfolgte, und wurden Rheinfels, das Fort Catz und St. Goarshausen, um die Frantzosen, wo sie Lust dazu hätten, tapffer zu empfangen/ mit Volck, artillerie, munition, Lebens-Mittel und allem nöthigen von Ihro Durchl. dem Landgrafen zu Cassel wohl versehen, welcher dann von der gantzen Zeit den gantzen Krieg durch nicht allein die Garnison, sondern auch die Fortifications-Wercke aus seinen Mitteln mit grossen Kosten, wie die Rechnungen klar ausweisen, erhalten. Allhier endigte mein Freund vor dieses mahl seinen discours, weilen er solchen fortzusetzen von einigen seiner guten Freunde verhindert wurde. Weilen ich aber doch noch

eini-

einigen Zweiffel bey mir hatte/ so ich von ihm gerne aufgelöst gehabt hätte, versprach er des andern Tages in meinem Quartier mich zu besuchen, und mir ein Genügen zu leisten. Nach unserer von Einanderscheidung dachte ich der Sache ferner nach, und fande viele wichtige Ursachen, warum man einen solchen importanten Platz zu grossem Nachtheil der benachbarten Creyse nicht so schlechter Dings in die Schantze schlagen könte. Doch um von allem gründlich unterrichtet zu seyn, legte ich des andern Tages meinen Freund folgende Fragen vor:

## Erstlich.

Ob Er glaube und mich überzeugen könne, daß der 12. art. vermöge dessen die Stadt und Vestung Rheinfels mit ihrer dependentz dem Landgraff zu Hessen Cassel/ biß man sich eines andern verglichen, verbleiben solte, von solcher Qualitæt und Beschaffenheit seye, daß selbiger mit Grund ein Theil derer præliminarien und folglich des Friedens seyn könne, angesehen dadurch die sonsten im Hauße Hessen-Cassel anderweit aufgerichtete Verträge und insonderheit der de Anno 1654. gewaltig verändert würden? Ich behauptete das Gegentheil, weilen

len besagter Tractat, worinnen Landgraff Ernst und dessen Männliche posteritæt das jus præsidii von Rheinfels zusamt der Nieder-Graffschafft Catzen-Elnbogen erhalten, zu desto grösserer befestigung dem Reichs-Abschied von gedachtem Jahr 1654. so pro sanctione pragmatica imperii unverrückt gehalten würde, mit einverleibet worden. Wodurch ich dann soutenirte, daß gegenwärtige differentien / so purè domesticæ seyen, in dem General-Friedens-Tractat von Europa, angesehen ja weder Franckreich, noch der Hertzog von Anjou, oder sonsten jemand Theil daran hatte, nicht / sondern vielmehr vor eines der hohen Reichs-Gerichte, oder wohl gar auf den Reichs-Tag nacher Regenspurg zur decision gehört hätten, allwo der Landgraff zu Cassel mit seinen prætensionen sich melden müssen.

## Hierauf gab er zur Antwort:

Ich bin nicht in Abrede, daß das jus præsidii, jedoch unter gewissen conditionen, an den verstorbenen Landgraffen Ernsten und dessen Männliche descendenten ist cediret worden: Dessen ungeachtet aber ist doch nebst dem jure territoriali das jus aperturæ dem regierenden Hause zu Cassel ausdrück-

lich

ich vorbehalten, wovon wir hernach wei-
er reden wollen. Daß man aber sagen wol-
en, daß dergleichen privat-affairen unter
llustren familien nicht auch daselbst, wo an
inem General-Frieden gearbeitet wird,
gehören und ausgemacht werden können,
st ein Satz, so gar nicht zu behaupten:
Dann meines erachtens wird jederman, so
ur eine gesunde Vernunfft hat, so wenig er
uch übrigens in Staats affairen bewan-
ert ist, daß das wahre objectum von der-
leichen tractaten die Herstellung der allge-
neinen Ruhe und Sicherheit seye, mir zu-
estehen müssen. Wann man aber nun
on einer Seite die unersättliche Begierde der
Krone Franckreich betrachtet, und wie selbi-
e nichts weder Volck noch Geld, um sich
on dem Rheinstrohm Meister zu machen,
mahls gespahret, andern Theils aber die
Schwäche derer Printzen von Rotenburg
nsiehet, samt den unersetzlichen Schaden
nd Gefahr, der die provincien disseits des
Rheins weniger nicht, als auch die Casselische
ande würden unterworffen seyn, wann
Franckreich diesen Ort in seine Gewalt
ekäme, welches auch über kurtz oder lang
rfolget seyn würde, wo nicht die kluge Vor-
ichtigkeit derer hohen Herren Alliirten Mini-
tres durch gedachten art. derer præliminari-

en solches zu verhindern gesucht hätte: Wann dieses alles, sage ich, reifflich über leget wird / so wird sich finden, daß de Haupt-Zweck des Friedens (die allgemein Ruhe) indem Franckreich die Rheinplä zu seinem Vortheil gar sehr zu gebrauche weiß / und denen Nachbahrn / wann es ihm nur beliebet, dadurch grossen tort thun kan gäntzlich eludiret wird. So hat man auc gar viele Exempel / daß dergleichen priva materien auf General-Friedens-Tracta ten decidiret worden. Ex. gr. der Kayse Hoff fande selbsten für rathsam / daß in de allgemeinen Westphälischen Frieden d Ober-Pfaltz / Graffschafft Cham, neb der Chur-dignitæt und Ertz-Truchsesse Amt auf die Bäyerische Wilhelminisch mit Ausschliessung der Pfältzischen Rudo phinischen Linie / so es doch zuvor besessen transferiret wurde. Die im Hauß Bade schwebende controversien wurden daselb beygeleget. Dem Hauß Bandenburg wu de ein Theil von Pommern genommen, un der Krone Schweden gegeben. Das Fü stenthum Herrschfeldt samt denen Aemter Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhage und Stadthagen, so sonsten vom Stif Minden dependirten, bekame Hessen-Ca sel ꝛc. Und man könte gar sehr viele Exem

pe

pel anführen, daß so wohl vor/ als nach dem Westphälischen Frieden zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe in dergleichen general tractaten einem etwas abgenommen, und dem andern gegeben worden. Ja ist wohl im Hause Hessen-Cassel eine Sache mehr privat, als das heilsame jus primogenituræ, so von Landgraffen Ernsten öffters verwünschet worden, jemahls gewesen? Doch wurde solches, dessen Opposition ungeachtet, im Westphälischen Frieden confirmiret. Noch kürtzer von der Sache zu kommen, hat man durch Frantzösische und Fürstenbergische intriguen in dem allgemeinen Ryswickischen Friedens-Schluß unter dem verhaßten Nahmen einer amnestia (so allezeit eine felonie præsupponiret) dem Landgraffen zu Cassel die Vestung Rheinfels/ so er doch jure belli besasse/ indeme er solche mit seinen siegreichen Waffen denen Klauen des Frantzösischen Hahns entrissen, schlechterdings ohne genugsame cognition nehmen, und denen Printzen zu Rotenburg geben können, da doch solche affaire damahls nicht weniger domestica, als jetzo ware; was hindert dann, daß solche nicht auch durch eben diese relation in gedachten præliminarien und erfolgendem Frieden dem regierenden Hause zu Cassel, ohne solches auf ein

Reichs-Gerichte oder Reichs-Versamm-
lung zu remittiren, solte adjudicirt werden
können? Ich muß gestehen, daß ich durch
meines Freundes raisons und allegirte Ex-
empel völlig überzeuget wurde, daß diese
materia, unangesehen was Printz Wil-
helm dagegen einwenden möchte/ ein assen-
tial-Stück derer præliminarien und vorste-
henden Friedens mit guten Fug und Recht
seyn könte, und auch solte. Doch stellete ich,
weil wir noch Zeit hatten, meinem Freund
weiter vor/

## Zweytens:

Daß meines Bedünckens es doch sehr hart
seye, wan man die Printzen zu Rotenburg
des juris Præsidii, so ihnen doch unstreitig zu-
stünde/ berauben, und solches dem Hauß
Cassel geben wolte.

## Worauf Er antwortete:

Es ist zu wissen, daß der Tractat von 165[.]
den Landgraff Ernsten und dessen Männ-
liche posteritæt unter andern auch dahin
verbindet, daß er Rheinfels mit einer eig-
nen Garnison nicht allein besetzen, sondern
auch solches zur Sicherheit des Vaterlandes
un[...]

und des Hauses Cassel behalten solte, wie der extract. num. 7. zeiget. Nun will ich jeden Vernünfftigen urtheilen lassen, ob es wohl möglich, daß zwey Brüder/ so notorie unversöhnliche Feinde sind, und sich und ihre Unterthanen untereinander dergestalt ruiniren, daß sie bey solchen troublen kaum die nöthige subsistentz für sich und ihre unglückseelige Familie finden können, ob solche, sage ich/ einen frontier-Platz von solcher importantz zur sicherheit des Reichs u. regierenden Hauses zubesetzen u. zu erhalten im Stande seyen? Wer den Ort, als der Landgraff zu Cassel den Tallard dafür abgetrieben / biß auf den fatalen Ryswickischen Frieden gesehen, und hernach ohngefehr nach 5. Jahren, da die Printzen zu Rotenburg solchen inne gehabt, wieder in Augenschein genommen hätte, der würde den mercklichen Unterscheid gefunden haben/ dann er mit Canons, munition, Vivres, und summa mit allem, was zur defension eines solchen wichtigen Postens gehöret, gar übel versehen: Die Garnison, so wieder den Vergleich bald von benachbarten Fürsten, bald vom Käyser entlehnet, ware wegen Geldes-Mangel in einem elenden Zustande, und sie selbsten, Mein Herr, werden gestehen müssen / daß, weilen die Printzen zu Rotenburg die conditio-

tiones, unter welchen ihr Herr Vater Landgraff Ernst das jus præsidii bekommen, niemals erfüllen können, weniger wollen / es viel besser und sicherer ja eine unumgängliche Nothwendigkeit seye, daß gedachter Ort einem Herrn, deme ohne das jus territoriale und Aperturæ vermöge Vergleichs ohnstreitig zustehet / und der viel ehe im Stande solchen zu seiner / der benachbahrten Creyse, und des Reichs Sicherheit zu conserviren gäntzlich überlassen werde. Und wie gefährlich würde die Folge nicht seyn, wann man einen Printzen, dessen Schwäche und Dürfftigkeit bekannt / und diese ihme vielleicht böse Rathschläge zu grossem præjuditz derer benachbahrten Staaten einflössen dörffte / dergleichen frontier-Plätze anvertrauen wolte. Landgraff Ernst hat dieses, nehmlich daß dieser importante Platz in denen schwachen Händen eines abgetheilten Herren nicht sicher wäre, sondern unumgänglich bey dem regierenden Hause bleiben müsse, gar wohl betrachtet / und die passage ist merckwürdig, allwo in seinem Testament §. 7. er verordnet, daß

auf dem Fall, wann die Casselische Linie abgehen und die Seinige zur *Succession* kommen solte, sein älterer Printz Wilhelm uñ dessen *descenden-*

ren 3. Theil der Landgraffschafft Hessen, samt denen übrigen darzu gehörigen Landen, erben, Sein zweyter Printz aber, Carl genannt, den *restirenden* vierdten Theil, wie solchen er Landgraff Ernst besessen, doch *NB.* Rheinfels mit seinen *dependentien*, so dem älterē, als regierenden Herrn zustehen solte, darvon ausgenommen, behalten solte, Wie der Extract des Testaments num. 8. zeiget.

Es ist zwar wahr, daß Landgraff Ernst, als er dieses Recht überkommen, selbsten abgetheilt gewesen, aber damahls war der status rerum gantz anders beschaffen; dann die nunmehro vortreffliche Vestung Rheinfels war zu der Zeit nur ein schlechtes Schloß, und Franckreich war noch lange nicht zu einer solchen formidablen Gewalt, als es jetzo ist gelanget; So hatte auch des damahligen noch jungen Königes herrschsüchtiger Geist, so sich der Welt nochmahls überflüssig, und mit vieler Potentaten grossen Schaden gezeigt, sich damahls noch nicht so starck hervor gethan, sondern belustigte sich noch mit andern der Jugend angenehmen Ergötzlichkeiten. Und da hernach das unglückseelige Vorhaben, um diesen Ort den Fein-

den des Allerdurchläuchtigsten Hauses Oesterreichs und des Reichs in die Hände zu spielen / entdecket wurde, erfordert es nicht die Klugheit und Sicherheit / dergleichen Unternehmen ins künfftige zu verhindern? Die traurige Erfahrung giebt gnugsam zu erkennen / auf welche extrema abgetheilte Herren theils aus Geitz, bald von andern in ihrem eigenen Gehirn entspringenden Chimærischen Vortheilen eingenommen, ja wohl gar aus Verdruß und jalousie gegen einen andern Herren von gleichem Hause, aus Ursach / weilen selbiger besser, weder sie selbsten / partagiret / dergleichen dann auch im Durchläuchtigsten Hause Hessen vermöge des juris primogenituræ recipiret ist, öffters fallen und sich verleiten lassen. Und das ist eben die Ursach, warum viele kluge und gelehrte JCti und Politici ausdrücklich statuiren, daß man dergleichen Gräntz-Vestungen an keine abgetheilte Herren / die solche zu defendiren nicht im Stande wären, überlassen solte, und wo es von denen Vorfahren schon geschehen, solches doch, wann es dem regierenden Hause nachtheilig / von denen Nachfolgern mit allem Fug und Recht könte wiederruffen und annuliret werden, als welche dergleichen conventiones, so zum præjuditz des Staats von denen Vorfah-

ren

ren aufgerichtet worden/ gar nicht zu halten, sondern vielmehr das Wohlseyn ihrer Lande zu befördern allezeit verbunden seyn. Landgraff Ernst sahe auch wohl, daß über lang oder kurtz dergleichen Wiederruffung erfolgen würde/ derowegen als er Anno. 1693. mit 2. Casselischen Ministres zu Cölln sich unterredete, offerirte er die Vestung Rheinfels, mit denen ihme darinnen zustehenden militaribus abzutreten, ehe es aber zum völligen Schluß kommen konte/ übereilete ihn der Tod den 2. Maj. gedachten 1693sten Jahrs. Und was noch mehr ist, so wird Printz Wilhelm, der sich vorjetzo derer hohen Herrn Alliirten klugen Sentiments zu opponiren viele Mühe giebt/ verhoffentlich nicht läugnen können/ daß Selbige durch den Major (jetzo Obristen) Saurbeck, welchen er im Januario 1684. ausdrücklich deswegen nach Cassel geschickt, das jus præsidii in Rheinfels und der Catz nach seines Herrn Vaters Landgraffen Ernst erfolgenden Tode an den Landgraffen zu Cassel zu cediren sich erboten, worgegen der Landgraff ihm einige Stücke, darunter das vornehmste die conferirung eines regiments wäre, zu accordiren belieben solte, so auch von Seiten des Landgraffen zu Wercke gerichtet worden. Es könte nun

viel-

vielleicht seyn/ daß Printz Wilhelm darvon sich nichts mehr zu erinnern wissen wolte, aber die zu Cassel befindliche Original und andere schreiben können die beyde letztere passagen sattsam bestärcken; Schliesse also, daß wegen Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs interesse, wegen Sicherheit der Landgraffschafft Hessen und anderer am Rheinstrohm liegender Staaten und folglich wegen Wohlfahrt der gemeinen Sachen, es von einer unumgänglichen Nothwendigkeit seye, daß Rheinfels mit seiner dependentz dem Regierenden Hause zu Cassel ins künfftige allein verbleibe. Dann wann Landgraff Ernst, so doch ein Viertheil von Hessen allein besasse, und noch darzu durch seiner 3. Brüder Erbschafft eine ansehnliche summe Gelds zusammen brachte, welches aber durch übele Haußhaltung und auf ohnnöthige Reisen verschleudert worden/ wann sage ich, dieser Herr Rheinfels, da es noch eine kleine fortresse und von keinem weitläufftigen Begriff war/ mit Kriegs Nothwendigkeiten zu versehen/ und gegen die Frantzosen zu defendiren nicht vermocht; wie ist es möglich, daß Printz Wilhelm, so nur einen achten Theil Lands hat, solche weitläufftige Wercker zu besetzen uñ zu defendiren, im Stande seyn könne? Und wie will gedachter

Printz,

Printz, so niemahls eine Belagerung gesehen, und nicht weiß, was zur Beschützung eines Platzes nöthig ist, mit ohngefehr 200. Mann (dann so viel Mousquetiers können kaum von denen 500. Rthl. so der regierende Landgraff, vermöge Vergleichs, zu Unterhaltung der Garnison abgeben soll, erhalten werden) neugeworbenen, ohne exercirten Leuten, so auf jeden Canon-Schuß zittern, einen Feind, dessen Stärcke und Macht vielleicht 100. mahl grösser und der in seinen angriffen hefftig, tapfer repoussiren zu können, jemanden überreden? Und wie will eine solche Hand voll Volck die Posten mit denen Aussenwerckern gehörig besetzen? Wo nimt man Geld zu werbungen und recrouten her, wie auch einige cavallerie, deren man in einem Platz, wo eine Belagerung zu besorgen, höchst benöthiget ist, auf zu richten und zu erhalten? Wo sind die Canons, munition, magazins &c. Wann der Landgraff zu Cassel das seinige herauß nehme? Und mit welchen Potentaten stehet der gute Printz in einer, wenigstens defensiv-Alliance, dessen assistentz in der äussersten Noth er sich zu trösten hätte? Gegen dieses meines Freundes raisons fande ich nichts einzuwenden: Weilen aber der 12te Art. derer præliminarien nicht allein von

Rhein-

Rheinfels/ sondern auch von dessen dependentz lautet, continuirte ich zu fragen/

## Drittens.

Ob unter den Worten dependentz die gantze Nieder-Graffschafft Catzen-Elnbogen/ oder nur ein Theil derselben verstanden würde? Uud ob nicht der Landgraff zu Cassel für dieses Recht denen Printzen zu Rotenburg wohl eine andere douceur und æquivalent zustehen solte?

## Darauff antwortete er:

Es ist unläugbahr, daß, wann der regierende Landgraff zu Cassel nach dem Ryßwickischen Frieden, und noch mehr jetzo des juris retentionis so lange, biß ihme alle Unkosten, so er vor/ in/ und nach der Frantzösischen scharffen Belägerung zur Erhaltung so wohl/ als auch reparation dieses wichtigen Rheinplatzes, von dem seinigen nothwendig aufwenden müssen/ sich bedienen wolte/ würden zu deren Abtragung (als welche die Casselischen deputirten 1698. bey damahliger extradirung der Vestung in præsentz des Kayserl. Commissarii und deren Printzen zu Rotenburg expresse reserviret) die

die revenüen der Nieder-Graffschafft Catzen-Elnbogen / so viel nehmlich besagtem Printzen davon zustehet (dann etwas darvon hat Hessen-Darmstadt und Nassau) mit einander nicht zureichen. Nachdeme nun, wie bekannt/ die Printzen nichts daran bezahlt, so sind solche seither biß auf einige Tonnen Goldes gestiegen, daß also der Landgräff zu Cassel mit gutem Recht die gantze Nieder-Graffschafft, so viel die Printzen darvon haben/ prætendiren könte; Es hat mich aber einer Sr. Durchl. Ministres versichert, daß sein gnädigster Principal mit dem geringen Amt Rheinfels, worzu, wie num. 9. zu sehen, nebst dem unten am Fuß des Berges liegenden Städtgen mehr nicht als 5. Dörffer und 7. elende Höfe, meistentheils jenseit des Rheins gelegen, und also den continuirlichen feindlichen Einfällen stets unterworffen / derowegen die Unterthanen auch arme Leute sind, gehören, sich begnügen wolte. Und was noch mehr, so würde dieser großmüthige Herr, um alle Welt von seinem freygebigen und uninteressirten Gemüth zu überzeugen/ denen Printzen zu Rotenburg, um ihnen alle Klagen zu benehmen, den Ertrag des Amts, so sich jährlich auf 1708. fl. 20. alb. 6. pf. Casselis. Wehr oder 1388. Thl. belaufft, und also nur 5. per 100. gerech-

lischer Seite wären vorgenommen worden, sprechen hören:

## Worauf er zur Antwort gab:

Es ist nicht zu läugnen, daß verschiedene Räthe so wohl des verstorbenen Landgraff Ernsten, als jetzo noch lebenden Printz Wilhelms, durch einen unzeitigen Eyffer getrieben und deren Gehirn ohnedem voller listigen und betrieglichen Griffe steckte, sich unterstanden, nicht allein beym Landgraffen zu Cassel wegen der religion sich zu beschwehren, sondern giengen noch weiter, und beklagten sich am Käyserlichen Hoffe, daß gedachter Landgraff schnur stracks gegen die Verträge die Römisch-Catholische religion in der Nieder-Graffschafft Catzenelnbogen einzuschräncken, und zu schwächen suchte, durch welches Klagen sie nur diesen Herren bey Käyserlicher Majestät verhaßt zu machen vermeinten. Als aber der Landgraff durch seine Consistoria die Sache genau untersuchen liesse, befande sich nicht allein gäntzlich das contrarium, sondern vielmehr, daß die

Rö-

Römisch - Catholische Geistlichen derer Printzen zu Rotenburg anders nichts, als dem Reformirten Gottesdienst præjudicirliche Erweiterungen und Eingriffe attendiren. Im Gegentheil, ob schon in dem Vergleich 1654. für den Wohlstand der Römisch-Catholischen religion nichts vergessen ist, so hat doch die Folge der Zeit ausgewiesen, daß so offt Landgraff Ernst einige extensiones deswegen zu Cassel verlangt, ihme solche sind zugestanden worden. Wie die Tractaten vom 13. Jul. 1656. ingleichen vom 18. May 1660. klar zeigen. Man frage nur die Unterthanen obbesagter Nieder-Graffschafft, ob das regierende Hauß Cassel der religion wegen einigen Unterscheid unter ihnen mache, und ob die Reformirten einige beneficia und Freyheiten, deren die Römisch-Catholischen nicht mit theilhafftig werden, alleine geniessen? Ich bin versichert, daß die Unterthanen sämtlich lieber unter der süssen Herrschafft des Durchlaucht. Hauses Cassel allein, als denen continuirlichen exactionen bald dieses, bald jenes Printzen zu Rotenburg stetig unterworffen seyn wollen. Mir sind wenigstens verschiedene casus bekant, daß man von Seiten Landgraff Ernsten und des Printz Wilhelms in confe-

zirung derer Chargen und bey andern Gele-
genheiten, dergleichen impartialitæt unter
denen Reformirten und Römisch-Catholi-
schen gar nicht hat spühren lassen, sondern je-
ne zum öfftern übergangen. Aber kurt
von der Sache zu kommen, will ich nur ein
Exempel der großmüthigen tolerantz der
religion des Landgraffen zu Cassel anfüh-
ren: In dem Vergleich 1654. ist ausdrück-
lich versehen, daß auf dem Schloß zu Rhein-
fels das exercitium der Römisch-Catholi-
schen Religion anders nicht, als wann die
Printzen, deren *Gemahlinnen*, oder Fürst-
liche Kinder selbsten in Persohn gegenwärtig,
denen Bedienten aber allein, allda kein Rö-
mischer Gottesdienst solle verstattet wer-
den. Dessen ohngeachtet hat der regieren-
de Landgraff vor einigen Jahren selbigen
aus eigener Bewegung allda erlaubet, ob
schon niemand von der Rotenburgischen Li-
nie zugegen. Ja dessen indulgentz und
ungemeine Gütigkeit ware noch grösser, dann
als die Patres Iesuitæ zu Rheinfels 1703
Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht unter-
thänigst vorstelleten, wie daß ihre Einkünffte
gar schlecht, und so gering wären, daß sie
kaum sich davon erhalten *könten*, verwillig-
ten dieselbe ihnen zu destö besserer subsistentz

eine

ine ansehnliche Zulage an baaren Gelde. Diese und noch viele andere Exempel mehr eren Erzehlung vielleicht verdrießtich fallen dörffte, geben genugsam zu erkennen, daß der Landgraff zu Cassel im geringesten keinen Abscheu für seinen Unterthanen, obschon von einer wiedrigen religion, habe, so lange selbige in denen Schrancken der vorgeschriebenen Gesetze sich halten, und die schuldige Pflicht getreuer Unterthanen nicht überschreiten. Und ich bin versichert, wann Rheinfels mit seiner dependentz an gedachten Herren kommen solte, selbiger so wohl als dessen *Nachkommen keine* Neuerungen in der religion anfangen, sondern *solche* in dem Stand, wie sie verrecessiret und bißhero in observantz gelassen, gerne unbeeinträchtiget lassen würden. Hier endigte sich nun dieser discours, ob nun schon solcher von verschiedenen Umständen, die mein Freund noch beybrachte, begleitet wurde, so will Weitläufftigkeit zu vermeiden, in deme ich keine gantze Epistel sondern nur einen Brief zu schreiben willens, deren nur 2. biß 3. im Schlusse anführen. Wir schieden also von einander, und nach nochmahliger Dancksagung für ertheilte gute information sagte ich demselben adieu, und gienge Tages drauf

 aus

aus Cassel weg. Ich gestehe gantz frey, daß durch meines Freundes wichtige raisons von denen übeln præjudiciis, so ich zuvor von der Sache gefasset, als ob des Landgraffen von Cassel formirte prætensiones höchst ungerecht wären, ich gäntzlich eines bessern berichtet wurde. Schliesse demnach ohne von jemand eingenommen zu seyn, daß es höchst billig und nothwendig, daß der 12te præliminar-articul mit gröstem Recht in dem künfftigen Friedens-Schluß mit eingeschlossen und wegen der gemeinen Sicherheit das mächtige Casselische Hauß stets darbey gehandhabet werde, um der Kriegs-süchtigen Krone Franckreich die Gelegenheit, durch unversehene Uberfallung dieses importanten Platzes sich zu bemächtigen, und das innerste des Reichs, wann es ihr gefällt, zu beunruhigen, dadurch abzuschneiden: wenigstens wären die beyde Rheinische Creyse, für deren Sicherheit man ohne deme in dem Ryswickischen Frieden schlecht besorgt gewesen, der discretion des Raub- und Länder-begierigen Feindes noch mehr exponiret, und hätten sich gar keiner Ruhe zu getrösten. Ihro Käyserl. Majest. sollen auch billig überlegen, wie treulich der ietzt-regierende Landgraff zu Cassel nun in die 34. Jahre das In-

terelle

teresse des Allerdurchlauchtigsten Hauses Oesterreich secundiret, und daß Selbiger denen Lockungen des Frantzösischen Hofes, obgleich dessen Emissarii die schönsten conditiones offeriret, niemahls im geringsten Gehör gegeben, sondern in seiner Liebe für die Gemeine und des Reichs Wohlfahrt Zeit seiner rumwürdigsten Regierung allezeit unveränderlich gewesen. Wann Allerhöchstgedachte Käyserliche Majestät nach dero höchsterleuchteten Verstande, als welcher einen solchem Allergerechtesten Oberhaupt des H. Röm. Reiches billig zukommt, an einer Seite die Verdienste des Landgraffens zu Cassel, auf der andern aber die besondere Aufführung, womit die Printzen zu Rotenburg der Welt sich zu erkennen geben, erwegen, so ist nicht zu zweiffeln, daß Sie nicht der ersten Parthey unfehlbahr beyfallen werden. Alle Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Römischen Reichs solten billig, weilen aller interesse darunter versiret, obgedachte cession unterstützen, und einen solchen eiffrigen Patrioten mit ihren Beystand nicht verlassen, der in diesem blutigen Kriege nicht allein 3. Seiner tapffern Printzen, als Obristen, für das gemeine Beste aufgeopfert, sondern auch die 4. übri-

gen noch würcklich bey allen occasionen wa-
get, ja der sich selbsten in Persohn, denen
Feinden des Vaterlandes in vielen hitzigen
Treffen heldenmüthig die Sitze zu bieten,
niemahls gescheuet. Wie viel 1000. bra-
ve Officiers und Soldaten hat er nicht für
das Vaterland aufgesetzt? Was für starcke
Dienste hat dieser unerschrockene Held mit
seinen trouppen nicht gethan bey der Ero-
berung Mäyntz und Bonn, wie auch bey
der Erhaltung Coblentz, so sonsten unfehl-
bahr verlohren gangen, desgleichen im Schel-
lenberge, Hochstätt, in denen Niederlanden,
Ungarn, Italien, Provence, und allenthal-
ben, wo es die Noth erfordert, hat er nicht
lange gewartet, sondern ist mit denen ersten
gleich bereit gewesen. Schon 1684. liesse
er vermöge eines Tractats, so er mit dem
Marquis de Crana geschlossen, zu Diensten
des Allerdurchlauchtigsten Hauses Oester-
reichs und zu conservation des Burgundi-
schen Creyses, auf Anhalten des Spanischen
Hofes, alsobald 6000. Mann infanderie,
100. Cavallerie und 500. Dragoner außer-
lesene Mannschafft, marchiren, wovon er
biß dato noch ansehnliche Summen zu for-
dern. Die beyden See-Machten sind in-
sonderheit obligirt, das interesse des Land-
graffen

graffen (wann anders die zu Erhaltung der Vestung Rheinfels nothwendig aufzuwendende Kosten, so die jährliche revenuen des kleinen Amts mehr als 20. mahl übertreffen, unter dem Nahmen eines interesse passiren können) zu suchen: Indeme selbige sich noch gar wohl erinnern, wie geneigt dieser Herr ware, als er 1701. von ihnen in die grosse alliance zu tretten ersucht wurde, selbige zur Wohlfahrt der gemeinen Sachen anzunehmen, und wie fest und beständig selbiger biß dato darbey geblieben, gibt die Erfahrung; Wie daß er gleichfalls ohne viele ceremonien in den Marsch seiner trouppen nach Italien nicht allein consentirte, sondern auch selbige gar eine gantze Campagne länger als veraccordiret war, alldorten agiren liesse, Ihro Groß-Britannische Majest. wie auch die hohen Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande sehen gantz klar, daß die höchste Noth den Landgraffen zu Cassel, um sich für denen ohnversehenen Uberfällen der Krone Franckreich zu beschützen, zu seinen prætensionen zwinge: ja woran arbeitet man im Haag stärcker, als an einer beständigen barriere, um diese Herrschsüchtig- und Blut-begierige Krone, welche gar kein Gewissen, andern das ihri-

ge mit Gewalt wegzunehmen, sich machet, und ihre Nachbahren zu den sichersten Friedens-Zeiten, und da sie sich dessen am wenigsten versehen, hitzig zu überfallen gewohnt ist, in ihrem Schrancken zu halten, daß selbige nicht nach eigenen Belieben zum ruin benachbahrter Provincien, so gleich daraus brechen könne.

Ich bitte tausend-mahl um Verzeihung, daß ich Sie, mein Herr, von ihren sonsten nöthigen Geschäfften durch diesen langen Brieff so unter der Feder unvermuthlich angewachsen, abhalten soll: Doch weilen die Materie von nicht geringer Wichtigkeit, so hoffe, dero Gütigkeit werde solches entschuldigen. Ich hätte zwar des Durchläuchtigsten Landgraffen zu Cassel gerechteste prætensiones mit vielen unumstößlichen Gründen ex jure Gentium noch weiter erläutern und deren Nothwendigkeit und Nutzen behaupten können, will aber solches dero helleuchtenden Verstande überlassen, welcher das noch etwa fehlende bestens zu erfüllen wissen wird, der ich übrigens nichts

mehr wünsche, als die Ehre zu haben, allstets zu seyn

Mein Herr

den 12. Febr
1710.

Dero gehorsamster
Diener,

L. B. D. F.

Num. I.

# Num. I.

## Extract des Frantzösischen Ministre und Staats-Secretarii Monſ. de Lyonne Schreiben, ſo er durch den Cabinets-Courier St. Heron aus der Armee nach Hoffe ſchicken wollen, welcher aber durch eine Spaniſche Parthey aus Ryſſel aufgefangen worden.

Ich überſende einen Brieff, ſo Land-graff Ernſt an den König geſchrieben. Selbiger hat 2. Plätze am Rhein vollkommen diß und jenſeits wie Baucaire und Taraſcon an der Rohne gelegen, und hielte es meines Orts ſehr vortheilhafft, ſelbigen dahin zu verbinden, denen Käyſerl. trouppen allda keine paſſage zu geſtatten. Vor einigen Jahren thäte er auch ſchon nur um 12000. Rthlr. ſo er zur Ausbeſſerung derer Veſtungs-Wercke anwenden wolte, Anſuchung, wofür er keinen andern, als Frantzöſiſchen Trouppen den Paſs allda

zu

zu vergönnen, sich anheischig machen wolte ꝛc.

## Nun folget der Brieff selbsten:

Ich bitte unterthänigst um Pardon, daß ich die Freyheit Ew. Majestät hohe und wichtige Geschäffte zu unterbrechen nehme, um Deroselben meine und meiner beyden Söhne, so von ihren Academien und Reisen aus Italien zurück gekehret, unterthänigste Dienste zu versichern. Ich weiß zwar wohl, daß Ew. Majest. durch gantz Deutschland viel grössere und mächtigere Diener, als ich bin, so sie deren vonnöthen, allezeit finden würden, aber in dem recht brennenden Eyffer Ew. Majest. zu dienen werde ich keinem, er seye, wer er nur wolle, nicht das geringste nachgeben. Derowegen habe, um solches in der That zu zeigen, bey gegenwärtigem neuangangenen Kriegs-troublen mich erkundigen sollen, ob Ew. Majestät meiner beyden diß- und jenseit des Rheins gelegenen fortressen nicht etwa

wa benöthiget, auf welchen Fall ich, mich solches nur wissen zu lassen, die hohe Gnade mir ausbitte. Ich ruffe GOTT an, daß er die unschätzbahre und geheiligte Persohn Ew. Majestät in seinem Allerheiligsten Schutz aufnehme, der ich niemahls aufhören werde zu seyn

Ew. Majest.

den 16. Jun.
1667.

unterthänigst gehorsamster Diener,

Printz Ernst,
Landgraff zu Hessen.

Num. 2.

# Num. 2.

Rheinfels den 25.sten
Octob. 1688.

Mein Herr

Sie seyen so gütig, und schicken mir diesen Brieff zugesiegelt wieder zurück, daß der Uberbringer selbigen nicht zu lesen bekomme, und vermelden nebst meinem Dienstlichen Gruß an Monf. le Marechal de Boufflers dasjenige, wessen wir beyde uns zusammen verglichen, zu verstehen, nehmlich, daß es nicht dasselbige seye, worvon verwichenen Sonnabend ich dem Herrn Cardinal, und selbiger vielleicht ihm geschrieben. Dann dieses belangend, werde ich erst morgenden Dienstag über 8. Tage meine resolution selbigen wissen lassen. Aber mein Herr Sie schreiben mir in Vertrauen, was für eine pension, und wie viel Se. Allerchristlichste Majestät mir und NB. denen Meinigen

gen wohl accordiren wolle; Ich halte, es wird nöthig seyn, daß der Herr Cardinal als Unterhändler sich interponire. Man muß betrachten, daß allein für mehr als 60000. Rthlr. artillerie und munition allhier vorhanden, und ob wohl die Mauren an einigen Orten noch neue, so hat es doch eine solche Menge retraitten, Außfälle, Casematten, Gebölbe, und andere dergleichen chicanerien, ist auch mit guten Officiers und Soldaten als keine Vestung in der Pfaltz versehen. Ich recommendire mich in dero affection, und bin ihnen jederzeit unendlich verpflichtet

P. E.

Landgraff zu Hessen.

Ich

Ich bitte gar sehr, daß nichts darvon auskomme, dann der Uberbringer weiß selbsten den Inhalt nicht.

Tit.

An Ihro Excellenz Mons. le Marquis de la Breteche, Sr. Aller-Christlichsten Majestæt Gouverneur zu Homburg an der Saare, und anderer conquetirten Plätze, gegenwärtig zu ꝛc.

---

## Num. 3.

### Conditiones, welche Landgraff Ernst mit eigener Hand also geschrieben.

1.

DIe beyden Evangelische Religionen in ihrer Freyheit und in commmunione mit der Catholischen zu erhalten, jedoch deswegen nicht das jus Episcopale den Fürsten von Cassel.

2.

Daß der Rhein- und Wein-Zoll nach Cassel und Darmstadt bliebe.

3.

Die Tranck-Steur.

4.

Mir alle jura in civilibus und criminalibus, und das gantze utile dominium, und zwar, wie ich es jetzo habe, und also auch das Hauß Rheinfels, jedoch ohne Stücke, noch Garnison, und hingegen der Vorhoff oder basse court denen Frantzosen cediren, nebst der Schantze und Catz.

5.

Für die Fortifications-Kosten, auch alle, so ansehnliche artillerie und munition 100000. Rthlr. Scudi in specie in Venedig in Sicherheit erlegt.

---

## Num. 4.

ICh habe nicht ermangelt, als ich letzthin Monsr. Car. gesprochen, selbigem dasjenige, was E. D. wegen der 200. Dragoner und einigen Geldes, so Käyserl. Majestät ihnen zugesand, mich wissen lassen, bekant zu machen: Worzu ich dann setzte, daß Ew. Durchlaucht. solches hochbenöthiget, um so viel mehr, weil die troupen, so Sie vom Käyser erhalten, neue Verdrießlichkeiten mit dem Hause Cassel ihnen verursachten; Er bezeigte sich über

diese Zeitung gantz vergnügt, und ich zweiffele nicht, daß er den Abend noch dem Patron nicht Nachricht davon gegeben haben solte. Er bemerckte sehr wohl, was ich wegen des Geldes, daß Ew. Durchlaucht. grossen Mangel daran hätten, fürbrachte, aber er wolte doch nicht recht herauß, und sagte mir unter andern, daß der Pabst kein Geld zu dem Türcken-Kriege in Ungarn so lange der Krieg mit dem Käyser und Franckreich währete, mehr schicken wollen, weil dieses sich beschwehren würde, daß man seine Feinde secundirte.

NB. Das original ohne in- und subscription, welche anzeiget, daß, wann gleich der Brieff aufgefangen würde, die bösen Anschläge doch nicht recht an Tag kommen solten.

---

## Num. 5.

DErjenige ist nicht gescheid, welcher dieses nur so obenhin ansiehet, ohne daß er betrachtet

1.

Die Erspahrung einer Belagerung, welche gewißlich zumahl bey dieser Jahrs-Zeit lange dauren, und viel Blut kosten, wie auch denen Frantzosen viel incommoditæt verursachen würde.

2.

Eine artillerie wenigstens für 60000. Rthlr. (was weniger, kan man abziehen.)

3.

Und was das vornehmste die acquisition einer Vestung durch gütlichen accord, und nicht mit Gewalt, und daß der König sagen könne, daß er solchen Ort für sein Geld gekaufft hätte, ob es gleich ziemlich impertinent für einen kleinen Printzen von einem so grossen Könige, dem er doch keine Dienste gethan, 100000. Rthlr. dafür zu fordern. Die pension 5. biß 6000. Rthl. so man an einen 65. jährigen offeriret belangend, kan man bedencken, was man zu halten hat, und ob es nicht besser gethan seye ihme 30000. Rthlr. ein für allemahl zu zahlen, als eine solche pension, da man doch wohl weiß, was es wegen derer Zahlung bey Hofe für difficultæten hat, zu sollicitiren.

## Num. 6.

### Extract eines Brieffes, welchen Landgraff Ernst eigenhändig in Italiænischer Sprache geschrieben.

Es würde meinem und meines Hauses interesse sehr profitable gewesen seyn, wann der Cardinal unanimi-

ter das 2te mahl durch das capitul, wie das erste mahl zu der Coadjutorie, wäre erwehlet worden, und daß weder der Käyser, noch der Pabst sich, und zwar auf solche Weise ihme entgegen gesetzet hätten, daß er also friedlich in den Besitz der Regierung kommen wäre, dann er allezeit gut Frantzösisch (wie er dann auch in der That ist) und hergegen denen Oesterreichern übel affectionirt würde gewesen seyn. Ich hätte mich seiner protection, als eines Churfürsten zu Cölln, gegen die zu Cassel allezeit erfreuen können; Aber da er, leyder! jetzo sowohl vom Kayser als Pabst, wie auch vom Churfürstl. Collegio offentlich verfolget wird, indeme sie ihn weder admittiren, noch erkennen wollen, und nachdeme er gar die Frantzosen, als Feinde des Vaterlands, in dasselbe herein geführet, non est amplius res integra, und von einer gantz andern consequentz, daß ich also, um den Haß des Kaysers und gantzen Vaterlandes nicht auf mich zu laden, wie auch wegen eines mächtigen, nemlich des Landgraffen zu Cassel mich nicht in Gefahr zu setzen, seines Schutzes und Assistentz wie vormahls, ohne merckliche Gefahr mich nicht zu trösten habe.

# Num. 7.

## Extract aus dem Haupt-Vergleich 1654.

§. 3.

Es soll auch bemeldter Platz (nehmlich Rheinfels) von Landgraff Ernstens Fürstl. Gnaden dero Erben und Nachkommen jederzeit zu des Fürstl. Hauses Hessen Cassel und des Vaterlandes besten und Versicherung allein bewahret und besetzet, insonderheit aber keinen Frembden, und außländischen Potentaten unter keinerley prætext cediret oder eingeräumet werden.

---

# Num. 8.

## Extract aus Landgraff Ernsten Seel. Testament.

§. 7.

Daferne aber GOTTes Wille, obschon keine apparentz darzu, ich auch solches nicht wünsche, über kurtz oder lang die jetzige Wilhelmische Hessen Casselische linie dem Manns-Stamm nach etwa gantz abgehen, und also auf meine absteigende lineam fallen solte, so bleibt es zwar bey der nun einmahl im Hessen Casselischen Hauß dergestalt introducirten, und von verschiedenen Römischen Kaysern und

Kö-

Königen und dem Reich, nicht weniger in dem Münsterischen und Oßnabrüggischen Friedens-Schluß confirmirten und durch die Verträge stabilirten primogenitur, also, daß alle solche Lande nebst ihren pertinentien, juribus und intraden meinem ältesten Sohn Wilhelm und dessen absteigender linie secundum gradus primogenituræ alleinig zu fallen und accresciren werden, jedoch habe ich meine sonderbahre und erhebliche motiven, warum ich aus sonderbahrer Väterlicher Wohlmeinung und Gewalt für gut ansehe, begehre, befehle und verordne, daß als dann und auf solchen Fall mein Sohn Wilhelm, oder dessen Männlicher Leibs-Lehn, Erb und Successor, und dessen absteigender linie meinen Sohn Carl und dessen absteigender Linie alles dasjenige, was er so wohl vom Väterlichen als Mütterlichen von mir ererbet hat an Land und Leuten und jurisdictionen, hingegen erblich pari passu überlasse und cedire, nur das Rheinfels und die gantze Nieder-Graffschafft Catzeneln-Bogen mit allem dem, so vom Väterlichen als auch Mütterlichen darinnen ist (ausser allein dem Vierdten Theil des Rhein Zolls Casselischen Theils) im übrigen den regierenden Herrn zu Cassel und dessen linie allein verbleibe.

Num. 9.

# Num. 9.

## Dependentz des Ambts Rheinfels.

| | | |
|---|---|---|
| Dörffer. | St. Goar ein Städgen, darüber das Schloß Rheinfels lieget | 133 |
| | Goarhausen | 39 |
| | Bornich | 74 |
| | Biberheim | 22 |
| | Padersberg | 34 |
| | Werlau | 45 |
| | Badenhardt | 9 |
| | Bege | 4 |
| | Mühlenpfadt | 4 |
| Höfe. | Niedert | 5 |
| | Hungeroth | 8 |
| | Utzenhein | 9 |
| | Pfaltzfeldt | 8 |
| | | 394 |

E N D E.

# APPENDIX
zu dem
# Schreiben
Eines
Bayerischen von Adel/
über
den jetzigen Staat
von
# Rheinfels.

# Abschrifft.

## Eines im Nahmen Sr. Majestät des Königs von Groß-Brittannien/ durch den Herrn General von St. Saphorin am Kayserlichen Hoff überreichten Memorials.

DJe Crone von Groß-Brittannien nebst denen General-Staaten / aus hefftigem Eyfer vor Jhro Käyserl. Majestät Interesse und der allgemeinen Sache zum Besten / getrieben / nachdeme sich dieselben eine ansehnliche Macht / um die Stadt und Vestung Turin zu entsetzen / und Jhro Käyserl. Majestät Waffen zu unterstützen / in Anno 1706. nacher Jtalien marchiren zu lassen / entschlossen gehabt / haben zu dem Ende an verschiedlichen Orthen Völcker in ihre Dienste zu nehmen / und besonders von dem Landgraffen zu Hessen-Cassel / welcher mit wohl exercirter Miliz versehen gewesen / dergleichen zu erhalten getrachtet: Dieser Printz seine gewöhnliche Begierde vor die gemeine Wohlfarth zu bezeugen / war dasjenige / was man an Jhn verlanget / unter der einigen Vorstellung / weiln Er biß hieher die Vestung Rheinfelß vor denen Frantzosen alleinig erhalten / und sich über das in Krafft der zwischen beeden Stämmen-Hessen-

Cassel und Rotenburg errichteten Verträgen/ und ausser dem territorial-Recht ohnehin auf noch verschiedentlich andere auf Rheinfels habende vest gegründete Anfoderungen verlassende/ daß wann die Cron von Groß-Brittannien samt denen General-Staaten/ Jhm ihre Hülffe nicht versagen/ und ihn/ daß Er gegen Auszahlung eines æquivalents an den Printzen von Rotenburg/ in dem geruhigen Besitz der Vestung Rheinfels/ und was darzu gehöret/ verbleiben möchte/ versichern werden/ alsbalden ins Werck zu setzen und alles genau zu erfüllen/ so bereit als willig.

Zu diesem von Hessen-Cassel beschehenen Vortrag/ verstunden sich die verstorbene Königin von Engeland und die General-Staaten/ um so viel desto ehender/ um so weniger Sie in keinen Zweiffel gezogen/ daß der Käyser seiner Seits nicht auch mit einstimmen würde/ absonderlich weiln Jhro Käyserl. Majestät den größten Nutzen von denen vom Landgrafen zu Hessen-Cassel verwilligten Truppen zu gewarten/ dann auch weiln Rheinfels ohne augenscheinliche Gefahr/ daß solche Vestung oder zu der ein oder der andern Zeit/ entweder wegen Unvermögen oder Schwäche der Rotenburgischen Printzen/ oder aus der nemlichen Ursach/ welche Franckreich sich ihrer bey dem Ryßwickischen Frieden-Schluß also eyfrig anzunehmen veranlasset/ in frembde Hände fallen dörffte/ diesen Printzen unmüglich restituiret werden könne/ worbey man über das alles/ daß das anerbottene æquivalent, die wegen Rheinfels zwischen

schen beeden Stämmen Hessen-Cassel und Hessen-Rotenburg vermög der Vorträge so viel spitzigen Zanck erregend-obschwebende Uneinigkeiten und in Betrachtung der Besatzungs-Beschaffenheit / welche der Landgraff von Rotenburg in dieser Vestung nicht unterhalten könte / völlig auf einmahl und aus dem Grund heben werde / unstreitig gehoffet.

Solcher der verstorbenen Königin von Engeland und der General-Staaten / mit dem Landgraffen von Hessen-Cassel errichteten Verbündniß zu folge / hat ihnen dieser Fürst mehr dann zehen tausend Mann / die würcklich bey Befreyung der Stadt Turin und auch Italiens ein grosses beygetragen / ohn einigen Verzug zukommen lassen / und nach geschlossenem Frieden mit Franckreich / der König von Groß-Brittannien mein Herr / dem Landgraffen von Hessen-Cassel zu gefallen / alles vermög der Verbindlichkeit / wormit die Cron Engelland demselben verpflichtet / wie auch in reiffer Betrachtung / daß solches dieser Printz mercklich verdienet / bey Ihro Römisch-Käyserl. und Catholischen Majestät / die gedachtem Landgraffen beschehene Zusage zuerfüllen / sich beworben! Allein Ihro Kayserliche Majestät / welche / daß der Baadische Friedens-Schluß / so sich auf den Ryßwickischen beziehet / und nach demselben errichtet / und daß es Franckreich / wann man nicht die Beybehaltung dieses Articuls beobachten solte / als einen Friedens-Bruch ansehen dörffte / beglaubet gewesen / waren der Ursachen dem Langraffen von Hessen-Cassel entgegen /

gegen / also daß die militarische execution wider denselben ergangen. Inmittelst nun der König mein Herr nicht ohne Grund / alle die Folgereyen / so diese execution nach sich ziehen dörffte / befürchtet / wolte sich derselbe / von Ihro Käyserl. Majestät von der Verbindlichkeit / worzu Sie der Baadische tractat, den Landgraffen zu nöthigen / daß Er das Rheinfels abtreten solle / verbindet / wieder zu befreyen / nach Möglichkeit so lang befleißigen / biß daß Sie angebogene Erklärung von dem König von Franckreich erhalten / woraus / daß Sr. Allerchristlichste Majestät / wenn der Käyser und das Reich dem Langraffen von Hessen-Cassel und dessen Nachfolgern den vollkommenen Besitz von der Vestung Rheinfels / der Stadt St. Gewähr und allen dependentzien / vermittelst eines gültigen an die Printzen von Hessen-Rheinfels auszahlenden æquivalents, und dem Beding / daß die Römisch-Catholische Religion / wie man solche zur Zeit / da der Utrechtische Frieden unterschrieben worden / darinnen exerciret / auf die Weise ohne Veränderung oder Neuerung beyzubehalten / wie nicht weniger / daß man dergleichen Verordnung von Seiten des Käysers und des Reichs / weder als eine Nichtvollziehung des Ryßwick- und Baadischen tractats, noch als eine dargegen Handlung anzusehen gemeinet / überlassen und dabey beschützen wollen / Sie sich sothanen Entschluß zu keiner Zeit widersetzen werden / gantz deutlich erhellet.

Diese

Diese so ausdrückliche Erklärung / setzet Ihro Käyserl. und Cathol. Majestät augenscheinlich in die Freyheit / daß dieselbe nach den gewöhnlichen Reichs-Gesetzen / die zwischen beeden Häusern Hessen-Cassel und Rotenburg obhandene Strittigkeiten / aller Friedens-Tractaten / ohn einig Bedencken frey und ungehindert entscheiden können ; und gleichwie des Landgraffen von Hessen-Cassel Minister in seinem den 22. April überreichtem Memorial solche Eröffnungen gethan / welche dem König / meinem Herrn / vor den Landgraffen von Rotenburg überaus vortheilig zu seyn bedüncken / als hoffen Sr. Majestät / daß sie der Käyser / biß daß die Erörterung allen unter sich habenden Zwiespalts entweder durch den Weg Rechtens / oder durch Schieds-Richter / oder durch gütlichen Vergleich erfolget / so lang mit Güte ansehen / und über das alles den / wegen vorzunehmender execution gegen den Landgraffen von Hessen-Cassel ergangenen Befehl / wieder zurück ziehen werde ; Wobey der König mein Herr in besonders Ihro Käyserl. und Catholische Majestät zu überlegen ersuchet / daß / nachdeme der Landgraff von Hessen-Cassel um Rheinfels zu beschützen / so grosse Geld-Summen angewand / und allein dem von Ihro Käyserlichen Majestät Ihme ertheilten Befehl zu folge / mit so ungemeinen Unkosten erhalten / wann schon alle übrige des Landgraffen von Hessen-Cassel an den von Rotenburg habende Ansprüche / nicht so vest / wie sie scheinen / gegründet wären / es jedoch allezeit von rechtswe-

gen das Ansehen gewinnen will / daß Er die Wiederstattung der in Vollziehung empfangener Ordre und zu des Reichs Besten verwendete Unkosten / ehe man von demselben die Abtretung von Rheinfels verlangen kan / zumahln man über das in Krafft des Frieden-Tractats die restitution des Platzes zu begehren / nicht mehr verbunden / födere und verlange: Und gleichwie in dessen Faveur, die von der Cron Engelland und den General Staaten auf sich zugleich genommene Verbindlichkeit / in keiner andern Absicht / als bereits zu melden die Ehre gehabt / denn das Interesse Jhro Käyserlichen Majestät in Italien zu erhalten / geschehen / und die Sache auch in allem den Erfolg / so man wünschen mögen / erreichet / als hoffet der König mein Herr / daß Jhro Käyserl. und Cathol. Majestät besagte Verbündnüß / indeme es vornehmlich einen Printzen / der wie der Landgraff von Hessen-Cassel / dem Käyser und der gemeinen Sache zum Besten / so wohl gedienet / und Jhr. Käyserlichen und Catholischen Majestät aus Schuldigkeit je mehr und mehr zu dienen sich befleissen solle / betrifft und angehet / in consideration ziehen / welche / wann selbe der Käyser bey so nachdrücklicher besagtem Landgraffen von Hessen-Cassel zu Lieb beschehenen Vorschrifft / gefällig aufnimmt / der König mit aller er sinnlichen Erkäntlichkeit erkennen wird. Wien den 20. Jun. 1718.

War unterschrieben

F. L. de Perme de St. Saphorin.

DEmnach Ihro Römisch-Käyserliche Majestät der König von Groß-Brittannien / in einem vom Graff von Stair seinem extraordinar Abgesandten überreichten Memorial, wie daß in Krafft der Cron Engelland beschehenen Zusage / damit dem Landgraffen von Hessen-Cassel die Vestung Rheinfels / die Stadt St. Gewehr / samt allen ihren Dependentzen / vermittelst eines denen Printzen von Rotenburg auszubezahlenden æquivalents, cedirt und abgetreten werde / vorstellen / und daß Ihro Käyserl. Majestät in diese Verordnung willigen möchten / ansuchen lassen; Der Käyser aber / daß der Ryßwickische durch den zu Baaden bestätigte Tractat solchem Gesuch mit einander entgegen stehe / und dieselbe dergleichen zu vollziehen / wollen Sie anderst dem Vorwurff / ob hätten Sie denen Tractaten zuwider gehandelt / entweichen / keinen Weg finden können / im Gegentheil zu erkennen gegeben; Hat solchem nach der König von Groß-Brittannien / um diese Verhindernüß zu heben / und seinem von sich gegebenem Wort eine Genüge zu thun / zum König in Franckreich / als der vornehmsten Parthey besagten Ryßwick- und Baadischen Tractats / damit Sr. Majestät in conformität dessen / was in dem 34. Articul des Utrechtischen Tractats zwischen der Cron Franckreich und der Republic

Holland beschlossen worden / daß Sie solches vor keine Ubertretung mehr ermeldter Tractaten halten wollen / wenn der Landgraff von Hessen-Cassel an dem Besitz von Rheinfels und St. Gewehr nebst ihren Zugehörungen verbleibet / zu declariren belieben möchten / sein Zuflucht genommen gehabt: worauf Sr. Majestät / umb darzuthun / wie hoch Sie des Königs von Groß-Brittannien Gesuch achten / daß Sie in conformität dessen / was von Seiten derer verstorbenen Alt-Herr Vaters in dem Utrechtischen Tractat stipuliret worden / auf Gutbefinden Sr. Königl. Hoheit des Hertzogs von Orleans Regentens / sich dahin erklären und in Krafft gegenwärtigen bezeugen wollen / daß wenn der Käyser dem Landgraffen von Hessen-Cassel und seinen Nachfolgern den gantz vollkommenen Besitz von Rheinfels / und der Stadt St. Gewehr / mit allem dem was darzu gehöret / vermittelst eines denen Printzen von Hessen-Rheinfels auszahlenden billigen æquivalents, und der condition, daß die Römisch-Catholischen Religion auf Art und Weise / wie selbige zur Zeit der Unterschreibung der Utrechtischen Tractaten exerciret worden / darinnen unverändert ohne einige Neuerung verbleiben und auch getrieben; dann daß dergleichen Verordnung von Seiten des Käysers und des Reichs / als eine nicht-Vollziehung der Ryßwick- und Baadischen Tractaten / noch als eine dargegen Handlung nicht angesehen und gehalten werden solle / überlassen wird / Sie sich keines

keines Weges und zu keiner Zeit dargegen zu setzen gedencken: wessen zu Urkund Sr. Majest. gegenwärtige Schrifft eigenhändig unterschrieben/ und mit ihrem geheimen Siegel verwahren lassen/ so geschehen Paris den 5. May. 1718.

Num. III.

## Num. III.

Wir der Römischen Kayserl. Majestät Subdelegirte Commissarii, ordnen und befehlen hiemit / vermög und in Krafft obhabender Kayserlichen Macht / Gewalt und Authorität denen Hochfürstl. Hessen-Rheinfelsischen Beambten / Befehlhabern / Einnehmern / Schultheissen / Gerichten und sämtlichen Unterthanen der Niedergraffschafft Catzenelnbogen / daß dieselbe sich nicht unterstehen oder erkühnen sollen / das geringste an contributionen oder andern Geld-præstationen (welche Zeithero von Ihnen durch die Hochfürstl. Hessen-Casselische Bediente und Soldaten mit Gewalt gegen die Kayserl. allergnädigste Verordnungen / sind erpresset und eingetrieben worden) jemand anders als denen Herren Landgraffen zu Hessen-Rheinfels Hochfl. Durchl. Durchl. abstatten: Hieran erfüllen dieselbige Höchstgedachter Ihro Käyserl. Majestät allergerechtesten Willen und öffters wiederholte Verordnungen und Befehle / worauf Sie dann im Monath Febr. 1717. in unserer Gegenwart jetzt höchstgedachten ihren gnädigsten Landes-Fürsten die wiederholte Pflichten geleistet und gehuldiget haben. Würde sich aber ein oder der andere / deme unsers allerseits allergnädigsten Käysers und Herrn / wie auch denen jetzt höchstbesagten Herren Landgraffen schuldigsten Gehorsam Pflicht-vergessener Weise zu entziehen keinen Scheu tragen / und denen Käyserl. und unsern Patenten und Befehlen die

behörige Folge und Parition nicht leisten / so sollen dieselbige alles dasjenige / was sie an contributionen oder dergleichen exactionen denen Hochfürstlichen Hessen-Casselischen Civil- oder Militar-Bedienten zur Ungebühr und indebitè abstatten oder lieffern / nebst verwürckter allerhöchsten Käyserl. Ungnade / und Verlierung ihrer Haab und Güther / nach Ausweiß offtangezogener allerhöchsten Käyserl. Mandaten / jederzeit mehr-höchstermeldten Hochfürstlichen Durchl. Durchl. denen Herren Landgraffen zu Hessen-Rheinfels iterato zu bezahlen schuldig / und hierunter die Ungehorsam- und Halsstarrige der militarischen Zwangs-Mittel gewärtig seyn. Wornach Sie sich zu richten und vor Schaden / sonderlich aber vor Ihrer Käyserl. Majestät allerhöchsten Ungnade zu hüten wissen werden. Signatum Franckfurt den 12. Julii 1718.

(L.S.) Joh. Fried. Faber. (L.S.) J. D. Frhr. v. Wieser.

Num.

## Num. IV.

VOn GOTTes Gnaden Wir Carl Landgraff zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graff zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / rc. Entbieten Unsern auf die Landes-Fürstliche Superiorität Uns mit Eyd und Pflichten Verwandten Landsassen und Reservat-Bedienten in der gantzer Nieder-Graffschafft Catzenelnbogen so wohl als denen mit Lands-Gehorsam Uns daselbst zugethanen in Städten / Flecken und Dörffern seßhafften Beambten / Bürgemeistern und Rath / wie auch Schultheisen / Vorstehern und allen Unsern Unterthanen hiemit gnädigst und ernstlich: Nachdeme auf deren Käyserl. executions-subdelegirten anmaßlichen Befehl / unterm Dato Ifurt. Den 12. Tag Julii anni curr. ein Patent unter mißbräuchlicher extension einer von Seiner Käyserlichen Majestät allergnädigst obhabenden Commission in ermeldter Unserer Nieder-Graffschafft angeschlagen worden: wodurch man denen Käyserlichen allergnädigsten commissoriali-en / welche nur auf das streitige Besatzungs-Recht der Vestung Rheinfels und Katz verstanden werden können / so wohl als denen pactis Unsers Hochfürstlichen Hauses und sanctionibus Imperii pragmaticis auch Reichs-Friedens-Schlüssen zuwider neuerliche attentata beginnet / und Unsere Unterthanen von dem Uns schuldigem

gem Gehorsam wendig zu machen / mithin von allen ferneren Geld-præstationen an contribution und sonsten unter gar harten Bedrohungen unverantwortlich abzuhalten vorhat / daß dannenhero wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge zu Schutz und Schirm Unserer Unterthanen / in diese von Sr. Käyserl. Majestät so wenig als weniger derer Herren Churfürsten zu Trier und Pfaltz Lbd. Lbd. befohlene / und auf eigenrichterliche hoch-verpönte der Käyserl. subdelegations-commission hinauslauffende facta abzuwenden / nnd Unsere in keinem Streit jemahlen befangene / noch durch eine decision im geringsten Theil alterirt geword ene Landes-Hoheit zu conserviren. Hiermit allen und jeden obbenannten Unsern Landsassen / Bedienten und Unterthanen bey Vermeidung Unserer Ungnade zu befehlen bewogen worden / und in Krafft dieses ordnen / befehlen und wollen / daß niemand von unsern Landsassen / Reservat-Bedienten und Unterthanen / obangezogenem Patent Folge leisten / sondern in dem Gehorsam / wormit sie Uns verpflichtet / beständigst bleiben / und die schuldige præstanda vor wie nach an Uns gebührend abtragen sollen: allermassen wir dagegen alle Gewalt ihnen unsern getreuen Unterthanen die nöthige Hülffe zu aller Zeit deßfalls angedeyen zu lassen / und Sie bey dem ihrigen Landesfürstl. zu mainteniren wissen werden / mit der ausdrücklichen Bedrohung / daß wo gegen zuversichtliche Hoffnung diesem Unserm gnädigsten Willen nicht gemäß gelebt werden

solte /

solte / Wir den oder dieselbe / welche dagegen zu handlen sich unterfangen würden / mit willkührlicher schweren Straffe gewiß belegen lassen wollen und werden. Wofür sich ein jeder zu hüten und dieser Unserer Landes-Fürstlichen Verordnung conform zu handlen bedacht seyn wird / so lieb ihnen ist Unsere unausbleibliche Ungnade und willkührliche schwere Straffe zu vermeiden. Signatum Cassel den 19. Tag Julii 1718.

CARL L.Z.H.

(L.S.)